

Volksinitiative «Recht auf Leben»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 5. Januar 1979 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «Recht auf Leben» und gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte, verfügt:

1. Die am 5. Januar 1979 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «Recht auf Leben» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der Volksinitiative «Recht auf Leben» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee «Recht auf Leben», Sekretariat: Grossrat Heiner Studer, Austrasse 17, 5430 Wettingen, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 30. Januar 1979.

23. Januar 1979

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Huber

¹⁾ AS 1978 688

Volksinitiative «Recht auf Leben»

Der vorgeschlagene Initiativtext lautet wie folgt:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 54^{bis} (neu)

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

² Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode.

³ Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich.

6350